

Informationen zur Arbeitszeitberechnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in dieser Ausgabe wollen wir Sie zum Thema Arbeitszeit und Arbeitszeitberechnung informieren. Sie finden alle Ordnungen, Paragraphen und Rechtssammlungen auf der Homepage der Landeskirche. Es lohnt sich, hier nachzulesen:

<https://engagiert.evlks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung/>

3.5. Kirchliches Arbeitsrecht

3.5.2. Kirchliche Dienstvertragsordnung KDVO

3.7. Kirchenmusiker

3.7.2. Dienstordnung für den kirchenmusikalischen Dienst

3.7.3. Kantorenstellenverordnung

KDVO § 6 Regelmäßige Arbeitszeit

Anmerkung: Die männliche Sprachform ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für vollbeschäftigte Mitarbeiter durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die Arbeitswoche beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr. *Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2: Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.*

(2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ...

(3) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach §19 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig

ausgefallenen Stunden. *Anmerkung zu Absatz 3 Sätze 1 und 2: Mitarbeiter, die nach ihrem Dienstauftrag ständig am Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag an Gottesdiensten mitwirken, erhalten als Ausgleich einen dienstfreien Tag.*

(5) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(6) ... Mitarbeiter, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags und an Feiertagen am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienst-anweisung ständig Sonntags- und Feiertagsdienst haben, erhalten unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 einen dienstfreien Tag während der Woche. Ferner erhalten sie unter Fortzahlung der Vergütung jährlich vier dienstfreie Wochenenden (Samstag und Sonntag), davon in der Regel zwei im Kalenderhalbjahr.

(7) In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird.

(8) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle.

(9) Abweichend von Absatz 1 kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs durch Dienstvereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um bis zu 4 Stunden auf bis zu 36 Stunden befristet für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten verkürzt werden; das Entgelt vermindert sich entsprechend dem Verhältnis der gekürzten Arbeitszeit zur Arbeitszeit nach Absatz 1. Abweichend von Absatz 1 kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch Dienstvereinbarung um bis

zu 3 Stunden auf bis zu 43 Stunden unter entsprechender Zahlung des Entgelts befristet erhöht werden. Für Teilzeitbeschäftigte gilt diese Regelung entsprechend.“

Seit März 2020 gilt die hier vorgestellte „Arbeitshilfe zur Berechnung der Arbeitszeit von Kirchenmusikerstellen“ (AZB) in der EVLKS.

VEKM und KMD-Konvent erarbeiteten und erprobten intensiv in den vergangenen Jahren diese Arbeitszeitberechnung. Und es ist ein großer Erfolg, dass es nun diese einheitliche, verbindliche, vom Landeskirchenamt autorisierte Arbeitszeitberechnung für die EVLKS gibt. Grundlage der Arbeitshilfe sind die o.g. KDVO „§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit“ und die Kantorenstellenverordnung. Die wöchentlichen Dienstzeiten schwanken beträchtlich durch das liturgische Kirchenjahr sowie durch kirchenmusikalische Konzerte und Projekte. Daher ermittelt die folgende Berechnung mittels Excel-Tabelle die Arbeitszeit eines ganzen Jahres, vgl. § 6 (2) KDVO.

Zuerst werden von der BRUTTO-Jahresarbeitszeit

- der Urlaubsanspruch,
- die Arbeitszeitverkürzung durch Feiertage und
- die Arbeitszeitverkürzung durch 4 freie Wochenenden

abgezogen. Es verbleibt die NETTO-Jahresarbeitszeit.

Arbeitshilfe zur Berechnung der Arbeitszeit von Kirchenmusikerstellen der EVLKS			
			Stand 01.03.2020
Name:	Beate Beispiel	Stellenumfang (%)	70,0
a) Aufgaben oder Beauftragungen im Kirchenbezirk			
KMD	Angabe in %		
andere Aufgaben (Kinder-Jugend-Bildung, Assistenz des KMD)	Angabe in %		
<i>Hinweis: Die grün unterlegten Felder können bearbeitet werden!</i>			
kantorale Arbeitszeit (%)			70,0
Wochenstunden			28,0
Jahresarbeitszeit brutto in h (Wochenstunden x 52 Wochen)			1456,0
Urlaubsanspruch/Urlaubstage	29		162,4
Arbeitszeitverkürzung durch 4 freie WE	6		22,4
Arbeitszeitverkürzung durch Feiertage	4		50,4
Jahresarbeitszeit netto			1220,8

Danach werden gemäß Kantorenstellenverordnung

- b) die pauschalierten Anteile und c) die Grundübzeit

abgezogen. Anschließend wird die restliche Arbeitszeit aufgeteilt in

„zeitlich bestimmbare Dienste“ (40 %) und „Zurechnungsanteil“ (60 %).

